

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 83/66

URTEIL

Verkündet am

30. September 1968

S c h o r m

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des landwirtschaftlichen V [REDACTED] -
v e r e i n s a.G. in M [REDACTED]/Westf., S [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch seinen Vorstand, den Landwirt Hugo Sc [REDACTED]
in W [REDACTED], den Landwirt Berthold Sch [REDACTED] in W [REDACTED], den
Landwirt Carl-Christoph Wi [REDACTED] und den Direktor
Bruno H [REDACTED] in M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde V i [REDACTED], vertreten durch ihren
Gemeindedirektor,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 20. April 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der klagende Versicherungsverein ist Haftpflichtversicherer des Landwirts Heinrich B. aus V., einem Ortsteil der beklagten Gemeinde. Der Kläger hat aufgrund eines Unfalls des Versicherten vom 14. Oktober 1963 Leistungen erbracht und macht die angeblich auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche des Versicherten gegen die Beklagte geltend.

Der Versicherte Batke befuhr am Unfalltage mit seinem Trecker und zwei Anhängern, darunter einem vom Landwirt Mü[REDACTED] aus V[REDACTED] entliehenen Anhänger, die Gemeindestraße V[REDACTED]. Beim Vorbeifahren an einem an der rechten Fahrbahnseite parkenden Personenkraftwagen befuhr er den links neben der Fahrbahn befindlichen unbefestigten Straßenteil. Dabei geriet das linke Hinterrad des geliehenen Anhängers in ein Schlagloch. Der Anhänger kippte um, wodurch ein Sachschaden von 1.142,70 DM entstand.

Der Kläger hat vorgetragen: Die Beklagte sei für die Unterhaltung der Straße verantwortlich und hätte das tiefe und in seiner Gefährlichkeit nicht erkennbare Loch beseitigen oder sichern müssen. Sie habe damit ihre privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht verletzt. Der Eigentümer des Anhängers hätte von dem Versicherten und der Beklagten als Gesamtschuldnern Ersatz verlangen können; der Kläger habe dem Eigentümer den Schaden ersetzt und mache den auf ihn nach § 67 VVG übergegangenen Ausgleichsanspruch des Versicherten in Höhe von 711,80 DM geltend. Der Kläger hat zuletzt beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie stellt eine schuldhafte Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht in Abrede und meint, selbst wenn eine Fahrlässigkeit zu bejahen sei, richte sich ihre Haftung nur nach Amtshaftungsgrundsätzen; dann hafte sie hier nicht, weil der Verletzte anderweitige Ersatzansprüche gehabt habe.



Die Klage ist in den beiden ersten Rechtszügen erfolglos geblieben, weil das Landgericht und das Oberlandesgericht die Amtshaftungsbestimmungen für anwendbar gehalten haben, wonach eine Haftung der Beklagten wegen anderweite Ersatzansprüche entfalle. Dagegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision, mit der der Kläger seine Ansprüche weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil muß auf die Revision aufgehoben werden, weil die Rechtsfolgen einer Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht auch unter der Geltung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14. Dezember 1962 (GVBl 251) sich nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen (§§ 823 ff BGB) und nicht nach Amtshaftungsrecht richten.

Der Senat hat diese Rechtslage zuletzt im Rechtsstreit der Allgemeinen Ortskrankenkasse Wi [REDACTED] gegen die Stadt Wi [REDACTED] im Urteil vom 22. April 1968 (III ZR 59/66 = VersR 1968, 749) näher dargelegt. Darauf kann wegen der Einzelheiten verwiesen werden. Die entscheidenden Gesichtspunkte sind folgende:

Zwar ist inzwischen durch das Gesetz vom 30. Dezember 1965 (GVBl 280) in § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Bestimmung eingefügt, wonach der Bau,

die Unterhaltung und die Überwachung der Verkehrssicherheit aller öffentlichen Straßen den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften als Amtspflicht in Ausübung öffentlicher Gewalt obliegen. Dieses Gesetz ist aber erst am 1. Januar 1966 in Kraft getreten und nur auf Unfälle anwendbar, die sich später ereignet haben; das trifft hier nicht zu.

Unabhängig von diesem Änderungsgesetz gilt folgendes: Die Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen steht selbständig neben den sonstigen, diese Straßen betreffenden Pflichten. Die Straßenbaulast, die Straßenunterhaltungspflicht und die Pflicht der Straßenverkehrsbehörden decken sich zwar mit der Verkehrssicherungspflicht inhaltlich weitgehend, aber nicht völlig. Gewiß gehören der Bau und die Unterhaltung öffentlicher Straßen zur hoheitlichen Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand. Das schließt aber nicht aus, daß die Abwicklung gewisser Schäden aus dem mangelhaften Zustand dieser öffentlichen Sachen nach privatrechtlichen Schadensersatzgrundsätzen erfolgt. Der Gedanke der Verkehrssicherungspflicht ist ganz allgemein im Privatrecht entwickelt worden. Danach trifft jeden, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenstelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern läßt, die sich aus § 823 BGB ergebende Rechtspflicht, alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Nur um einen Unterfall dieser allgemeinen Verkehrssicherungspflicht handelt es sich bei der Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen. Ihr Inhalt geht dahin, auch die öffentlichen Verkehrswege - ebenso wie alle sonstigen einem Verkehr eröffneten Räume oder Sachen - möglichst gefahrlos zu

gestalten, zu halten und im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem nicht ordnungsmäßigen Zustand der Verkehrsanlage drohen. Diese Pflicht trifft denjenigen, der rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die zur Behebung der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen; das ist bei öffentlichen Straßen diejenige Stelle, der die Verwaltung der Straße obliegt. Damit ist diese Straßenverkehrssicherungspflicht nur ein Unterfall der für jedermann bestehenden und aus § 823 BGB sowie allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitenden allgemeinen Sicherungspflicht.

Das ist ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (vgl. BGHZ 9, 373 und BGH Urt. vom 9. November 1967 III ZR 98/67 = NJW 1168, 443 = BGH Warn 1967 Nr. 239), von der abzugehen der Senat auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Anlaß findet.

Das ab 1. Januar 1963 geltende Niedersächsische Straßengesetz vom 14. Dezember 1962 (GVBl 251) enthält keine Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht. Im Gegenteil hat das Land Niedersachsen bei Erlass dieses Straßengesetzes die mit der Verkehrssicherungspflicht zusammenhängenden Fragen bewußt offen gelassen, wie sich aus der amtlichen Begründung zum Niedersächsischen Straßengesetz ergibt (Landtagsdrucksache IV 554 vom 30. Mai 1961, insbesondere zu §§ 9 und 58). Daraus folgt eindeutig, daß das Niedersächsische Straßengesetz von 1962 die Straßenverkehrssicherungspflicht nicht regeln wollte. Gerade deshalb hat

der Niedersächsische Gesetzgeber geglaubt, diese Fragen durch das erwähnte Änderungsgesetz vom 30. Dezember 1965 regeln zu müssen.

Irrig ist der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Straßenbaulast. Denn die Straßenbaulast ist eine öffentlich-rechtliche, nur der Wegeaufsichtsbehörde gegenüber bestehende Pflicht, die keine Rechte des Bürgers oder Straßenbenutzers begründet; sie erzeugt auch keine Ersatzansprüche aus § 839 BGB iVm Art. 34 GG, weil diese Straßenbaulast nur Amtspflichten begründet, die nicht den einzelnen Wegebenutzern gegenüber bestehen.

Unerheblich ist der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Reinigungs- und Streupflicht. Insoweit begründet die Sondervorschrift in § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes eindeutig eine öffentlich-rechtliche Pflicht, wie der Senat bereits entschieden hat (BGH Warn 1964, 258 = VersR 1965, 68). Das ist keine Besonderheit und läßt keinen Rückschluß auf die Verkehrssicherungspflicht zu. Denn schon das Preussische Wegereinigungsgesetz vom 1. Juli 1912 regelte in ähnlicher Weise die Pflicht zur "polizeilichen Reinigung". Diese Wegereinigungsvorschriften bezwecken nicht nur die Beseitigung von Gefahren, die durch bauliche Mängel des Straßenkörpers entstehen können, sondern haben noch andere Bedeutung, dienen insbesondere der Verkehrserleichterung und der Seuchenbekämpfung. Jedenfalls betreffen diese Reinigungsvorschriften immer nur polizeiliche Pflichten und bewegen sich damit eindeutig im öffentlichen Recht. Die neuen Straßengesetze der Länder haben durchweg diese frühere Regelung in der gleichen Weise übernommen.

Die Ansprüche des Klägers regeln sich also auch in diesem Falle allein nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen (§§ 823 ff BGB). Das Urteil muß daher aufgehoben werden, damit das Berufungsgericht nunmehr eine Entscheidung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt trifft, da die bisherige Entscheidung nach dem derzeitigen Streitstand auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden kann.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Bundesrichter Gähtgens
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er ist an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm